

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlordnung zur Bildung des INTEGRATIONS-RATES der Stadt Aachen

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i.V.m. § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 847) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 26.02.2014 folgende Wahlordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus insgesamt 21 Mitgliedern; 14 durch Urwahl gewählte Migrantenvvertreter/innen und 7 vom Rat der Stadt benannte Ratsmitglieder.
- (2) Soweit in dieser Wahlordnung von Mitgliedern des Integrationsrats die Rede ist, sind nur die Migrantenvvertreter/innen gemeint.
- (3) Die Benennung der Ratsmitglieder und deren Stellvertreter/innen erfolgt entsprechend den Bestimmungen der GO NRW.
- (4) Für die Rechtsstellung der durch Urwahl gewählten Mitglieder des Integrationsrats und deren gewählte Stellvertreter gelten die §§ 30, 31, 32 Abs. 2, 33, 43 Abs. 1, 44, 45 mit Ausnahme des Abs. 5 Nr. 1 der GO NRW entsprechend.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt ausschließlich für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrats der Stadt Aachen und deren Stellvertreter.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Aachen. Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt.
- (3) Die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke entspricht der Kommunalwahl. Die Stimmbezirke und Wahlräume werden den Wahlberechtigten durch Angabe in der Wahlbenachrichtigung bekannt gegeben.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrats und deren Stellvertreter werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Sie werden nach Listen oder als Einzelbewerber/in mit feststehender Reihenfolge der Bewerber/innen für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrats und deren Stellvertreter finden gemeinsam mit der Kommunalwahl statt (§ 27 Absatz 2 Gemeindeordnung).

(4) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Integrationsrats weiter aus.

(5) Die Verteilung der Sitze auf die Listen oder Einzelbewerber/innen erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältniswahl entsprechend § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung.

(6) Für die Wahl des Integrationsrats gilt § 27 Absatz 11 Gemeindeordnung mit den entsprechenden Verweisungen.

(7) Die Bestimmungen zur Briefwahl der §§ 19, 20, 22, 23 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gelten entsprechend.

(8) Die Amtssprache ist deutsch.

II. WAHLORGANE UND WAHLBEHÖRDEN

§ 4 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

1. Der/die Wahlleiter/in (§ 5),
2. der Wahlausschuss (§ 6),
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand (§ 7),
4. für das Wahlgebiet der Briefwahlvorstand (§ 7) und
5. der/die Zählvorstand/Zählvorstände (§ 7 Abs. 5 S. 2).

§ 5 Wahlleiter/in

(1) Wahlleiter/in ist der/die Oberbürgermeister/in als Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin bzw. an ihrer/seiner Stelle die/ der jeweilige Vertreter/in im Amt.

Stellvertretende/r Wahlleiter/in ist sein/ihre jeweilige Stellvertreter/in im Amt bzw. deren/dessen Vertretung.

(2) Der/die Wahlleiter/in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.

§ 6 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss ist der gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz zu bildende Wahlausschuss der Stadt Aachen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest. Er entscheidet in öffentlicher Sitzung.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin den Ausschlag.

§ 7 Wahlvorstände, Briefwahlvorstände, Zählvorstände

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und 3 bis 6 Beisitzer/innen. Der/Die Oberbürgermeister/in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Listen und Wählergruppen. Dem Wahlvorstand können neben den Wahlberechtigten auch alle weiteren Bürger/innen der Gemeinde angehören, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Der/Die Wahlvorsteher/in bestellt aus den Beisitzer/innen eine/n Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in.

(2) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber/innen dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein.

(3) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl im jeweiligen Stimmbezirk.

Er entscheidet mit Stimmenmehrheit bei Zweifelsfragen im Wahlablauf und bei der Auszählung der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers / der Wahlvorsteherin den Ausschlag.

(4) Während der Wahlhandlung müssen mindestens 3 Mitglieder, darunter der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder seine/ihre Stellvertreter/in, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(5) Nach Schließung des Wahllokales ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Stimmbezirk und übergibt die Wahlunterlagen unverzüglich dem Fachbereich 01/Wahlen der Stadt Aachen. Im Falle der Gefährdung der Geheimhaltung kann gemäß § 3 Absatz 6 eine von § 29 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz abweichende Regelung getroffen werden, indem die Feststellung des Wahlergebnisses mehrerer Stimmbezirke durch einen/ mehrere Zählvorstand/Zählvorstände erfolgt. E

(6) Den Mitgliedern des Wahlvorstandes wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(7) Der/Die Oberbürgermeister/in ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen

geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern die Betroffenen der Verarbeitung nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind über das

Widerspruchsrecht schriftlich zu unterrichten. Folgende Daten dürfen erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(8) Die in den Absätzen 1 bis 7 enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend für den Briefwahlvorstand.

III. WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

§ 8 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Zur Eintragung sind die Einbürgerungsurkunde im Original (bzw. deren beglaubigte Abschrift) und der Personalausweis vorzulegen.

Wahlberechtigte Personen nach S. 1 Nr. 3 und Nr. 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 9 Wahlausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder

2. die Asylbewerber sind.

§ 10 Wählbarkeit

Wählbar sind:

die unter § 8 S. 1 genannten Wahlberechtigten als auch alle deutschen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Aachen. Die Genannten müssen am Wahltag

1. mindestens 18 Jahre alt sein, sowie
2. sich seit mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten, als auch
3. seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde ihre einzige bzw. ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 11 Wählerverzeichnis

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Darüber hinaus werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldet sind.

(3) In das Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift eingetragen. Sie werden unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch geführt.

(4) Der/Die Wähler/in kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

(5) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des vorgenannten Zeitraums nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie

zuvor Tatsachen glaubhaft machen können, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

§ 12 Wahlbenachrichtigung

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Wahl benachrichtigt der/die Wahlleiter/in alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten (§ 11 Abs. 2).

(2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen, die Wohnung,
2. den Stimmbezirk, den Wahlraum und die Wahlzeit,
3. die Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder einen anderen zur Feststellung der Identität geeigneten Ausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann, als auch
5. die Belehrung über die Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl.

§ 13 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb des in § 11 Abs. 5 bestimmten Zeitraums bei dem/der Wahlleiter/in schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.

(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist diese vor der Entscheidung zu hören.

(3) Über die Einsprüche entscheidet der/die Wahlleiter/in endgültig. Er/Sie hat seine/ihre Entscheidung bis spätestens 10 Tage vor der Wahl sowohl der Antrag stellenden als auch der betroffenen Person zuzustellen. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(4) Gegen die vorgenannte Entscheidung kann binnen 3 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde bis spätestens 3 Tage vor der Wahl entscheidet. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

§ 14 Änderungen im Wählerverzeichnis

(1) Wird einem Einspruch oder einer Beschwerde gem. § 13 gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, wird dieses vom Fachbereich 01/Wahlen geändert.

(2) Sofern offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis festgestellt werden, kann der Fachbereich 01/Wahlen bis 12:00 Uhr am Tag vor der Wahl Änderungen vornehmen.

IV. WAHLVORBEREITUNG

§ 15 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der/die Wahlleiter/in fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

(2) Wahlvorschläge können von Personen, deren Wahlberechtigung feststeht (Wahlvorschlagsberechtigte), vom Tage der Aufforderung an bis zum 48. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden.

(3) Wahlvorschläge können Listen mit feststehender Reihenfolge der Bewerber/innen oder Einzelbewerber/innen sein. Bei der Einreichung der Wahlvorschläge können die Einzelbewerber/innen persönliche Vertreter/Vertreterinnen und für Wahlvorschläge nach Listen eine Stellvertretung nach Listenreihenfolge bestimmt werden. Eine Kombination beider Verfahrensweisen ist möglich. Demzufolge kann bei Listenwahlvorschlägen vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/Bewerberin unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen eine/n persönliche/n Stellvertreter/Stellvertreterin für eine/n andere/n auf der Liste aufgestellte/n Bewerber/Bewerberin benennt.

Für die Wählerinnen und Wähler muss eindeutig erkennbar sein, dass und ggf. welche Stellvertreter zur Wahl stehen. Die Stimmzettel sind entsprechend zu gestalten.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers / der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(5) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgte.

(6) Für die Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die der Fachbereich 01/Wahlen bereithält.

(7) Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerber/innen in festgelegter Reihenfolge aufführen. Sind Stellvertreter benannt, gelten für sie die Angaben nach Satz 1 entsprechend.

(8) Dem Wahlvorschlag ist die Zustimmungserklärung der Bewerber/innen und ggf. für dessen/deren Vertretung beizufügen.

(9) Ist der Wahlvorschlag (Liste oder Einzelbewerber) in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Integrationsrat vertreten, so müssen diese Wahlvorschläge durch die Unterschrift von mindestens 10 Wahlberechtigten auf getrennten Formblättern, die den Listenvorschlag oder den/die Einzelbewerber/in enthalten müssen, unterstützt

werden. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Wahlberechtigte Bewerber/innen können den eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(10) Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur 1 Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterschriften sind alle weiteren Unterschriften ungültig. Die Unterzeichnenden müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Familien und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

(11) Zu jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 16 Ungültige Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn

1. sie nicht fristgerecht bei dem/der Wahlleiter/in eingegangen sind (§ 15 Abs. 2)
2. andere als die vom Fachbereich 01/Wahlen bereitgestellten Formblätter verwendet werden (§ 15 Abs. 6)
3. sie nicht die für die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind (§ 15 Abs. 7) oder
4. die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wird (§ 15 Abs. 9).

(2) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von der Vertrauensperson/ stellvertretenden Vertrauensperson behoben werden.

§ 17 Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Maßgabe der §§ 10, 15, 16 und entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über ihre Zulassung.

(2) Der Wahlausschuss streicht Personen auf den Wahlvorschlägen, die nicht wählbar sind.

(3) Der/Die Wahlleiter/in gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 18 Stimmzettel und Umschläge

(1) Auf den amtlich hergestellten Stimmzetteln werden die Einzelbewerber/innen mit Familien und Vornamen aufgenommen.

(2) Die Listenwahlvorschläge werden auf den Stimmzetteln mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags

sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familien- und Vornamen sowie die Staatsangehörigkeit der ersten 5 auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.

(3) Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in derselben Reihenfolge, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen bei dem/der Wahlleiter/in eingegangen sind.

(4) Für die Briefwahl werden Wahlumschläge und Briefwahlumschläge verwendet.

V. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 19 Wahltermin

(1) Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

§ 20 Wahlbekanntmachung

(1) Der/die Wahlleiter/in macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

1. die Verteilung der Stimmbezirke und Wahllokale sowie den Ort des Zusammentritts des/der Briefwahlvorstandes/ Briefwahlvorstände und des/der Zählvorstandes/Zählvorstände,

2. den Wahltermin,

3. Beginn und Ende der Wahlzeit,

4. den Hinweis darauf, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,

5. den Hinweis darauf, dass die Wahlbenachrichtigung, der Personalausweis oder ein anderer zur Feststellung der Identität geeigneter Ausweis (z.B. Reisepass) mitzubringen sind,

6. den Hinweis darauf, dass der/die Wähler/in bei der Stimmabgabe nur 1 Stimme hat und den Namen der gewünschten Liste oder des/der Einzelbewerber/in, durch Ankreuzen der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muss, als auch

7. in welcher Weise durch Briefwahl gewählt werden kann.

(2) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und der Angabe der Wahlräume (Abs. 1 Nr. 1) kann auf die Angabe in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

§ 21 Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand erhält:

1. das Wählerverzeichnis,
2. die Stimmzettel,
3. die Wahlniederschrift,
4. Abdrucke des § 27 der GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrats,
5. Richtlinien für die Durchführung der Wahl,
6. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,
7. Wahlurne und Wahlkabinen, als auch
8. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen.

§ 22 Öffentlichkeit der Wahl

(1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich.

Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude sind jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor dem Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 23 Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel. Der Wahlvorstand kann anordnen, dass er hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.

(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Auf Verlangen hat er seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 6 und 7 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in

der dafür bestimmten Spalte. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

(5) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 29) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat oder
5. seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat, oder
6. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, dass er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeindebehörde bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

(6) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 Nr. 4 bis 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat.

(8) Der/Die Wahlvorsteher/in gibt um 18:00 Uhr den Schluss der Wahlzeit bekannt. Von da ab dürfen nur noch jene Wähler/innen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der/die Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 24 Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den verschlossenen Wahlbriefumschlag, in dem sich sein/ihr unterschriebener Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel befinden, dem Fachbereich 01/Wahlen bis spätestens am Wahltag 18:00 Uhr zu übersenden oder zu überbringen.

(2) Der Briefwahlvorstand prüft den Wahlbrief nach den Bestimmungen des § 27 KWahlG.

VI. ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG

DES WAHLERGESBNISSSES

§ 25 Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

(1) Die Stimmenaushählung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung soweit § 7 Absatz 5 Satz 2 nicht angewendet wird.

(2) Der Wahlvorstand/ Zählvorstand stellt die Zahl

1. der Wähler/innen,

2. der gültigen wie auch der ungültigen Stimmen und

3. der für die einzelnen Listen und Einzelbewerber/innen abgegebenen gültigen Stimmen fest.

(3) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird vom/von der Schriftführer/in eine Niederschrift gefertigt, welche von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterschreiben ist. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(4) Nach Abschluss der Stimmenzählung verpackt und versiegelt der/die Wahlvorsteher/in

1. die gültigen Stimmzettel geordnet und gebündelt nach Listen und Einzelbewerber/innen als auch

2. die ungültigen Stimmzettel und übergibt sie noch am Wahlabend dem Fachbereich 01/Wahlen. Bis zur Übergabe an den Fachbereich 01/Wahlen hat der/die Wahlvorsteher/in sicherzustellen, dass die Wahlunterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 26 Zählung der Wähler/innen

(1) Die Wahlurne wird geöffnet und die entnommenen Stimmzettel werden gezählt.

(2) Zugleich stellt der/die Schriftführer/in die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis fest. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung zwischen der Zahl der Stimmzettel und der Zahl der Stimmabgabevermerke, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 27 Zählung der Stimmen

(1) Für die Stimmenzählung ist nur die Zahl der Stimmzettel maßgebend.

(2) Die Stimmzettel werden getrennt nach

1. zweifelsfrei gültigen Stimmen,

2. ungültigen Stimmen, zu denen auch ungekennzeichnete Stimmzettel gehören, als auch
 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand besonders entscheiden und beschließen muss.
- (3) Die gültigen Stimmzettel werden getrennt nach Listen und Einzelbewerber/innen gezählt.
 - (4) Die ungültigen Stimmen werden gezählt.
 - (5) Danach wird über Stimmen, die Anlass zu Bedenken geben, entschieden und beschlossen.
 - (6) Das Ergebnis wird in der Wahl Niederschrift festgehalten.

§ 28 Ungültige Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
- (2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist
 2. keine Kennzeichnung enthält
 3. den Willen des Wählers bzw. der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (3) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn außerdem
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig einging
 2. dem Wahlbriefumschlag kein (gültiger) Wahlschein beiliegt
 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist
 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist
 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge enthält, aber nicht dieselbe Anzahl gültiger, mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Wahlscheine beiliegt
 6. der/die Wähler/in oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nicht unterschrieb oder
 7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde.

Die Einsender/innen zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/innen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (4) Mehrere Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag gelten als ein Stimmzettel. Wurden unterschiedliche Wahlvorschläge angekreuzt, ist die Stimme ungültig. Fehlt der Stimmzettel, ist dies ebenfalls als ungültige Stimme zu bewerten.

§ 29 Ermittlung des Ergebnisses im Briefwahlbezirk

(1) Nach den Prüfungen gem. § 24 Abs. 2 wird in den Fällen ohne Beanstandung der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne geworfen.

(2) Im Übrigen sind für die Wahlhandlung und die Ermittlung des Briefwahlergebnisses die §§ 21, 22, 25 bis 28 der KWahlO entsprechend anzuwenden. Die eingenommenen Wahlscheine werden wie die Stimmzettel verpackt und versiegelt.

§ 30 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

Anhand von Schnellmeldungen aus den Stimmbezirken und des Briefwahlbezirks ermittelt der/die Wahlleiter/in noch am Wahlabend das vorläufige Endergebnis der Wahl.

§ 31 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlniederschriften aller Stimmbezirke und des/der Briefwahlbezirks/Briefwahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er ist an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

(2) Der Wahlausschuss stellt für das Wahlgebiet fest,

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler/innen,
3. die Zahl der gültigen wie auch der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der für jede Liste und jede/n Einzelbewerber/in abgegebenen Stimmen, als auch
5. die Sitzverteilung erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältniswahl entsprechend § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung.

(3) Der/Die Wahlleiter/in benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung. Er/Sie fordert diese schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen und gibt das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.

VII. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 32 Annahmeerklärung

Ein/e gewählte/r Bewerber/in erwirbt die Mitgliedschaft im Integrationsrat mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 31 Abs. 3 erfolgten Annahmeerklärung bei dem/der Wahlleiter/in. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Gibt der/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Vorgenannte Bestimmungen gelten auch für die/den jeweilige/n persönliche/n Vertreter/in.

§ 33 Mandatsverlust

(1) Ein Mitglied des Integrationsrats verliert seinen Sitz

1. durch Verzichtserklärung gegenüber dem/der Wahlleiter/in; der Verzicht kann nicht widerrufen werden
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit (insbesondere wegen Wegzug aus der Gemeinde, in der es gewählt wurde)
3. durch Ungültigkeit seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder
4. durch nachträgliche Feststellung eines Hindernisses gem. § 13 KWahlG.

(2) Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten auch für die persönlichen Vertreter/innen.

§ 34 Ersatzbestimmung von Mitgliedern des Integrationsrats

(1) Wenn ein gewähltes Mitglied des Integrationsrats die Annahme der Wahl ablehnt, wird der Sitz aus der Liste besetzt, der das Mitglied angehörte. Nachfolger/in ist der/die nächstfolgende Listenbewerber/in.

Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes während der Wahlperiode des Integrationsrats durch Mandatsverlust im Sinne des § 33 Abs. 1, durch Tod oder aus sonstigen Gründen wird der Sitz aus der Liste besetzt, der das Mitglied angehörte. Nachfolger/in ist der/die nächstfolgende Listenbewerber/in. Wurde in Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern ein/e persönlicher/persönliche Vertreter/in bestellt, so kann dieser/diese anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes nachrücken. Ist kein/e weitere/r Listenbewerber/in vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Der/Die Wahlleiter/in stellt den/die Nachfolger/in oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt.

§ 35 Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so bereitet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss die Entscheidung des Rates über den Einspruch vor.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 39 bis 44 KWahlG entsprechend.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 36 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung werden in beiden in Aachen erscheinenden Tageszeitungen (Stadtausgabe Aachener Nachrichten und Aachener Zeitung) vollzogen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Tageszeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

§ 37 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 18.11.2009 außer Kraft.

Aachen, den 04.03.2014

Der Oberbürgermeister

Philipp